

Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Viele Pflegebedürftige, die Zuhause leben, könnten besser versorgt werden, wenn sie Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII nutzen würden. Oft aber wissen selbst die Beratungsmitarbeiter in der Pflege nicht, ab wann bzw. in welchen Situationen die Leistungen möglich wären. Die kleine Serie will diese Wissenslücke schließen.

Dann ist das Geld weg?

Viele Menschen beantragen auch deshalb keine Sozialhilfe, weil sie noch einen Notgroschen haben und diesen nicht weggeben mögen. Er soll für schlechte Zeiten da sein oder eben für die Kinder und Enkel etc.

Nur über welche Situation reden wir hier:

Die Sozialhilfe ist unser von allen Steuerzahlern/Bürgern bezahltes Auffangnetz: nach § 1 SGB XII ist es die „Aufgabe der Sozialhilfe, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, dass der Würde des Menschen entspricht“. Aber die damit versprochenen Leistungen auch der Hilfe zu Pflege können erst dann genutzt werden, wenn man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist: in § 2 steht: „Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann ...“. Wer also selbst ein Vermögen (Notgroschen) von vielleicht 50.000 € hat, diesen aber nicht antasten will, kann und sollte keine Leistungen der Gesellschaft (also Sozialhilfe) bekommen. Denn was passiert am Ende des Lebens mit dem vorhandenen Vermögen: es geht an den Erben.

In früheren Zeiten war der Übergang von Vermögen insbesondere im Handwerk oder auf dem Lande oftmals klar geregelt in Verträgen oder Abmachungen: so ging der Altbauer auf das Altenteil, erwarb aber mit dem Übertrag des Hofes auf seinen Nachkommen bestimmte Rechte wie ein Wohnrecht im Altenteil, eine definierte Versorgung etc. In der heutigen Zeit hat sich einiges davon geändert, insbesondere

unsere Lebensdauer: nun haben die Kinder schon selbst das gebaute Haus abbezahlt, bevor sie ‚Erben‘ werden, etc. Das Erbe wird oft immer weniger für die Versorgung der Kinder benötigt. Andererseits übernehmen die Kinder nicht mehr automatisch die Versorgung der Eltern, was oft auch räumliche Gründe hat. Und über die Pflegeversicherung gibt es zumindest einen Teilfinanzierung dessen, was früher im Rahmen des Generationenvertrages zumindest indirekt mit einem möglichen Erbe ‚ausgeglichen‘ wurde.

Die Welt hat sich geändert, aber bei vielen alten Menschen ist das Bewusstsein für eine veränderte Welt noch nicht angekommen, wenn es um das Erbe geht. Sie verzichten oft auf eigene notwendige Versorgung, obwohl ihre potentiellen Erben ‚wenig‘ für ihr späteres Erbe tun.

Richtigerweise hat der Gesetzgeber deshalb geregelt, dass das eigene Vermögen zur Versorgung (dabei wird Barvermögen bis 25.000 € geschützt) bei der Hilfe zur Pflege eingesetzt werden muss, bevor der Staat ersatzweise eintreten kann.

Und das Haus?

Um unbillige Härten zu vermeiden, hat der Gesetzgeber nicht nur definiert, was bei einzusetzenden Vermögen nicht zu berücksichtigen ist (wie Erbstücke, selbst bewohnter Wohnraum etc., siehe § 90 SGB XII), sondern auch Regelungen definiert, wie mit bewohntem Eigentum oder anderem Vermögen umzugehen ist, dass ‚nicht sofort‘ verwertet werden kann. In diesem Fällen (z.B. die Pflegebedürftige wohnt in ihrem eigenen Haus) kann der Sozialhilfeträger die Hilfen zur Pflege als Darlehn leisten, dass er aber nach § 91 sich entsprechend absichern kann: beispielsweise durch den Eintrag einer entsprechend hohen Grundschuld. Denn einerseits hat der Antragssteller Vermögen in Form eines Hauses, dass nach seinem Tod verwertet = verkauft werden könnte, aber nicht solange er darin wohnt bzw. wohnen kann. Nach dem Tod würde das Haus im Regelfall vererbt werden; allerdings müsste der Erbe

dann zunächst noch das (Pflege-)Darlehn des Sozialhilfeträgers ablösen.

Auch diese Regelung ist in unser aller Sinne nachvollziehbar. Warum soll die Gesellschaft für eine Versorgung bezahlen und danach erhalten Erben ein Vermögen ohne Abzüge? Im Alltag und für die Beratung sollte auch gegenüber den späteren Erben angesprochen werden, wie man die notwendigen Kosten der Pflege refinanzieren will: erst über ein ‚Darlehn‘ des Sozialamtes, das später getilgt werden muss oder direkt über die Erben, die später ein schuldenfreies Objekt bekommen. Der zweite Weg, dass die potentiellen Erben die Kosten übernehmen, dürfte einfacher und unkomplizierter sein, ist jedoch abhängig vom Verständnis und deren Mitarbeit. Der Weg über das Sozialamt ist vordergründig evtl. einfacher, aber dafür kommt die Rechnung später, was dazu führen kann, dass das mögliche Objekt eher verkauft werden muss, weil sonst das Darlehn des Sozialamtes nicht zurückgezahlt werden kann.

(Fast) Keine Unterhaltsverpflichtung der Kinder

Mit dem Angehörigenentlastungsgesetz, das zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist, ist die Einkommensgrenze, ab der Kinder oder Eltern zum Unterhalt herangezogen werden, auf 100.000 € hochgesetzt worden. Dazu kommt, dass der Gesetzgeber grundsätzlich unterstellt, dass diese Einkommensgrenze der Kinder oder Eltern nicht erreicht werden und deshalb gar nicht mehr prüft.

Tipp:

Für viele Menschen, insbesondere die sehr alten mit Kriegs- bzw. Nachkriegserfahrungen, hat der ‚Notgroschen‘ für schlechte Zeiten oder etwas, was man den Kindern vererben kann, eine hohe, auch emotionale Bedeutung. Dabei sind die eigenen Kinder oft wirtschaftlich abgesichert. Auf die eigene notwendige Pflege zugunsten eines Erbes für die Kinder zu verzichten, ist zwar eine noble Haltung, aber in den allermeisten Fällen weder faktisch nötig noch sinnvoll oder von den Kindern so gewollt. Da „das letzte Hemd keine Taschen hat“, kann man alle nur ermutigen, das Geld jetzt für sich auszugeben oder eben mit den Kindern/Enkeln einen ‚neuen‘ Generationenvertrag auf Gegenseitigkeit abzuschließen: Pflege gegen Erbe!

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 05/2020

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a

33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247

Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de